

Nummer 20/Dezember 2002

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

die Vorschläge der Hartz-Kommission sollen die Arbeitslosigkeit nachhaltig abbauen und die Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen Dienstleister machen.

Auch wenn offensichtlich ist, dass diese Ziele so einfach nicht erreicht werden können, so enthält das Hartz-Konzept dennoch lohnende Ansätze auch für die Jugendsozialarbeit.



Thomas Pütz M.A.
Direktor

Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Die Umsetzung des „Hartz-Konzeptes“

Im Auftrag der Bundesregierung hat im Sommer 2002 die Hartz-Kommission Vorschläge zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit und zum Abbau der Arbeitslosigkeit erarbeitet und im August dieses Jahres unter der Überschrift „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ veröffentlicht. Der Bericht der Kommission beschreibt auf 345 Seiten 13 „Innovationsmodule“, von denen für die Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe vor allem das vierte unter der Überschrift „Jugendliche Arbeitslose – Ausbildungszeit-Wertpapier“ von Bedeutung ist. Schon das allgemeinbildende Schulsystem soll danach durch verstärkte berufliche Orientierung jungen Menschen den Weg in Ausbildung und Arbeit weisen. Begabungspotentiale junger Menschen sollen bereits

früh identifiziert und gezielt gefördert werden. Durch eine bessere Verschränkung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen, durch die Weiterentwicklung der anerkannten Ausbildungsberufe, durch mobilitätsfördernde Maßnahmen für Jugendliche in strukturschwachen Gebieten und über neue Wege wie die Vermittlung von Qualifizierungsbausteinen und zertifizierbaren Modulen soll die Zahl der jungen Menschen ohne Schul- und Ausbildungsabschluss deutlich verringert werden.

Durch die Einrichtung von Personal-Service-Agenturen - PSA - (Modul 8) bei den Arbeitsämtern, die eine neue Form der integrationsorientierten Zeitarbeitsgesellschaft darstellen und die Einführung des „Job-Floater“ (Modul 12) zur finanziellen Unterstützung von Betrieben bei der Einstellung von Arbeitslosen hat die Umsetzung der Hartz-Vorschläge bereits begonnen. Die erste Personal-Service-Agentur ist im September in Duisburg in Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsamt und der START-Zeitarbeit gegründet worden. Die Erfolge sind allerdings bisher noch bescheiden. Bis Anfang November konnte die PSA lediglich sieben Arbeitslose vermitteln.

Neben diesen sog. untergesetzlichen Maßnahmen sind für die Realisierung der Kommissionsvorschläge umfangreiche Gesetzesänderungen erforderlich.

Bisher sind Gesetzentwürfe für ein erstes und ein zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in den Bundestag eingebracht worden. Da beim zweiten Gesetz Länderbelange berührt werden, ist hier noch eine Abstimmung zwischen dem Bundestag und der Länderkammer notwendig.

Ein Kernelement der Hartz-Vorschläge ist die Einrichtung von Job-Centren als lokale Zentren für alle Dienstleistungen am Ar-

beitsmarkt (Modul 1). Die Angebote des Arbeitsamtes (Berufsberatung, Reha-Beratung, psychologischer Dienst, ärztlicher Dienst, Leistungsberatung, Selbstinformation, PSA) sollen zur Verbesserung der Kundenorientierung mit denen von Wohnungsamt, Sozialamt, Jugendamt, Sucht-/Schuldnerberatung und Bildungsträgern unter einem Dach angeboten werden. Über die Realisierung dieses neuen Angebotes sind sich die Verantwortlichen allerdings noch nicht einig. Die Hartz-Kommission schlägt vor, jedes Arbeitsamt zu einem Job-Center umzubauen; der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit möchte bei jedem Arbeitsamt ein Job-Center einrichten.

Auch die Struktur der Bundesanstalt für Arbeit und der Landesarbeitsämter („Kompetenzzentren“) soll neu geregelt sowie die Arbeitslosen- und Sozialhilfe für alle erwerbsfähigen Arbeitslosen bis zum 1.1.2004 zu einer neuen, einheitlichen Leistung zusammengefasst werden.

Von besonderer Bedeutung für die Jugendsozialarbeit sind die Vorschläge zur Verbesserung der Situation jugendlicher Arbeitsloser (Modul 4). Noch relativ unverbindlich sind die Aussagen der Kommission zu „Qualifizierungsbausteinen aus bestehenden Ausbildungsberufen“. Doch schon das zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird hier konkreter. In Art. 9 „Änderung des Berufsbildungsgesetzes“ wird in dieses Gesetz ein neuer Abschnitt zur Berufsausbildungsvorbereitung (§§ 50 ff. BBiG) eingefügt. Lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen können danach in inhaltlich und zeitlich abgegrenzten Lerneinheiten Teile anerkannter Ausbildungsberufe oder gleichwertiger Berufsausbildungen vermittelt werden (Qualifizierungsbausteine). Über die erworbenen Fähigkeiten stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus, um die Verwertbarkeit für eine anschließende Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit zu verbessern. Durch die im Gesetz genannte „gleichwertige Berufsausbildung“ (§ 50 Abs. 1 BBiG) werden diese Regelungen auch auf Ausbildungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes ausgedehnt. Künftig können ausbildungsvorbereitende Maßnahmen auch an Ausbildungen in Heil-, Gesundheits- und Erziehungsberufen oder an durch Landesrecht geregelte Ausbildungen heranzuführen.

Vereinfachung der Förderung, Erweiterung der Gestaltungsspielräume der Arbeitsämter, mehr Eigenverantwortung und Wahlfreiheit für die Maßnahmeteilnehmer und Ermöglichung eines

Wettbewerbs zwischen den Bildungsträgern sind die erklärten Ziele der Änderungen bei den gesetzlichen Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung. Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung zur Vorlage bei einem Weiterbildungsträger einen Bildungsgutschein (§ 78 Abs. 3 SGB III). Er enthält nach den derzeitigen Planungen Angaben über die Dauer und die Gesamtkosten der vorgesehenen Maßnahme sowie ein grob formuliertes Bildungsziel. Hierfür werden bundesweit gültige Durchschnittskostensätze festgelegt. Ob ein Weiterbildungsträger die gesetzlichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit (u. a. Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte, Anwendung eines Qualitätssicherungssystems) erfüllt, prüft eine externe fachkundige Stelle (Zertifizierungsagentur).

Für das kommende Jahr müssen sich die Träger von Berufsbildungs- und Eingliederungsmaßnahmen auf weniger Mittel im Eingliederungstitel, in dem die wesentlichen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zusammengefasst sind, einstellen. 2001 standen 14,2 Mrd. € zur Verfügung, im laufenden Jahr sind es 13,5 Mrd. €. Für 2003 sind 0,5 Mrd. € weniger vorgesehen, obwohl aus diesem Titel künftig auch die Strukturanpassungsmaßnahmen, die neu eingeführten Eingliederungsmaßnahmen nach § 421 i SGB III und die Personal-Service-Agenturen finanziert werden.

Bleibt zu hoffen, dass bei all den Initiativen zur Reform der Arbeitsmarktpolitik die drei Wege, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aus der Arbeitsmarktkrise in Deutschland gewiesen hat, nicht aus dem Blick geraten. Sie lauten „mehr Beschäftigung, mehr Beschäftigung und mehr Beschäftigung“.

Christian Hampel

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
Email: aktuell@jugendsozialarbeit.de
www.jugendsozialarbeit.de

V.i.S.d.P: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG

HERAUSGEBER: Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)